

Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Bauamt	Frau Glück		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	06.05.2019	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Bauantrag zur Errichtung von 2 Lärmschutzzaunelementen aus Holz auf dem Grundstück Heinrich-Heine-Weg 9, Fl.Nr. 1165/37, Gmkg. Steinbach durch Tim und Barbara Schulze-Herringen			

Sachverhalt:

Für das Grundstück Heinrich-Heine-Weg 9 wurde die Errichtung von Lärmschutzzaunelemente mit einer Höhe von 2,3 m und eine Länge von 2,53 m beantragt. Die Elemente sollen an das bestehende Gerätehaus angebunden werden. Die Beplankung der Holzständer erfolgt mittels Lärchenschalung – waagrecht angeordnet. Der Bauherr führt aus, dass die Lärmschutzzaunelemente die Immission, verursacht durch die auf ihr Haus und Garten gerichtete Luftwärmepumpe des Nachbarn, verringern soll.

Das Vorhaben soll im Geltungsbereich des für unwirksam erklärten Bebauungsplan „Egersdorf-Nord, BA II“ ausgeführt werden. Es widerspricht dem wieder aufzustellenden Bebauungsplan:

§ 4.4 der Satzung:

- Als Grundstückseinfriedung sind nur Holzzäune mit senkrechter Lattung (keine Zäune mit waagrechter Lattung oder sog. Jägerzäune etc. zulässig.
- Die Höhe der Einfriedungen darf max. 1,20 m (incl. Sockel) betragen.

Entsprechende Befreiungen wurden auch während der Rechtskraft des Bebauungsplanes nicht erteilt.

Vorschlag zum Beschluss:

Nach kurzer Beratung beschließt der Ausschuss, das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag (gdl. BV Nr. 38/2019) zu erteilen. (Derzeitige Beurteilung nach § 34 BauGB). Das Vorhaben soll im Geltungsbereich des für unwirksam erklärten und derzeit wieder in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 28 a „Egersdorf-Nord 2. BA“ errichtet werden. Das Vorhaben widerspricht den Festsetzungen des künftigen Bebauungsplanes.

Die erforderliche Befreiung von den Festsetzungen des künftigen Bebauungsplanes hinsichtlich der Einfriedung

§ 4.4 der Satzung:

- Als Grundstückseinfriedung sind nur Holzzäune mit senkrechter Lattung (keine Zäune mit waagrechter Lattung oder sog. Jägerzäune etc. zulässig.
- Die Höhe der Einfriedungen darf max. 1,20 m (incl. Sockel) betragen

wird erteilt.

Ebenso wird die erforderliche Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt.